



AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS TRAUNSTEIN

Herausgegeben vom Landratsamt Traunstein

83278 Traunstein, 20.03.2020

Zu beziehen unmittelbar beim Landratsamt Traunstein oder über die Gemeindeverwaltung sowie unter www.traunstein.bayern

Erscheint in der Regel wöchentlich.

Nr. 12

Seite 84

Inhaltsverzeichnis:

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landkreises Traunstein für das Haushaltsjahr 2020
und Auslegung des Haushaltsplanes 2020

23/20

23/20

Az.: SG 11 / Th

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landkreises Traunstein für das Haushaltsjahr 2020 und Auslegung des Haushaltsplanes 2020

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landkreises Traunstein für das Haushaltsjahr 2020 und Auslegung des Haushaltsplanes 2020

I.

Aufgrund der Art. 57 ff der Landkreisordnung erlässt der Landkreis Traunstein folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	188.954.100,00 €
im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	34.985.300,00 €

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 5.000.000,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

- (1) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 18 ff des Finanzausgleichsgesetzes umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2020 auf 113.093.968,40 € (Umlagensoll) festgesetzt.
- (2) Der Umlagesatz für die Kreisumlage wird einheitlich auf 48,5 v. H. der vom Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung ermittelten Umlagegrundlagen festgesetzt (Art. 18 Abs. 3 des Finanzausgleichsgesetzes).
- (3) Die Steuersätze (Hebesätze) für die Gemeindesteuern, die der Landkreis auf gemeindefreie Gebiete erhebt und die für jedes Jahr neu festzusetzen sind, werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuern	
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A)	310 v.H.
b) für die Grundstücke (B)	310 v.H.
2. Gewerbesteuern	350 v.H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 4.000.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2020 in Kraft.

Traunstein, 17.03.2020

gez.

Siegfried Walch
Landrat

II.

Die Regierung von Oberbayern hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 24.02.2020 - Nr. 12.2-1517TS20 - die Genehmigung für den Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen (Art. 65 Abs. 2 LkrO) erteilt.

III.

Die Haushaltssatzung 2020 samt ihren Anlagen liegt gemäß Art. 59 Abs. 3 LkrO ab dem Tag der Bekanntmachung dieser Satzung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushalts-satzung im Landratsamt Traunstein, Papst-Benedikt-XVI.-Platz, Zimmer A 0.17, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Traunstein, 17.03.2020

Siegfried Walch
Landrat

Siegfried Walch
Landrat